

Merkblatt

für die Zuteilung einer Plakette zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen nach dem Carsharinggesetz (CsgG)

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antrag
Vordrucke können unter www.kreis-meissen.de (Kreisverkehrsamt -> Sachgebiet Straßen-, Güter-, Personenverkehr) zum Ausdrucken heruntergeladen werden.
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Zulassungsbescheinigung Teil I für die jeweils beantragten Carsharingfahrzeuge
- Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsbedingungen des Carsharingangebotes

Hinweise:

Das Kreisverkehrsamt Meißen, SG Straßen-, Güter- und Personenverkehr ist, für Carsharinganbieter die ihren Unternehmenssitz im Landkreis Meißen haben, für die Zuteilung einer Plakette zur Kennzeichnung von Carsharingfahrzeugen und der damit verbundenen Bevorrechtigungen für diese Fahrzeuge, zuständig. Eine Zuteilung kann nur für Fahrzeuge erfolgen, welche die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 CsgG erfüllen.

Im Sinne des § 2 CsgG ist

1. ein Carsharingfahrzeug ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrern und Fahrerinnen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- oder Kilometerstarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann,
2. ein Carsharinganbieter ein Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform, das Carsharingfahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Kunden und Kundinnen nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind,
3. stationsunabhängiges Carsharing ein Angebotsmodell, bei dem die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann und
4. stationsbasiertes Carsharing ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestellen beruht.

Zur Prüfung der Kriterien sind die o.g. Unterlagen einzureichen.

Die Zuteilung der Plakette erfolgt fahrzeugbezogen. Die Gebühr beträgt, entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst), 11,00 € je Fahrzeug.

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Verwaltung | Kreisverkehrsamt | Straßen-, Güter- und Personenverkehr

Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen

Telefon: 03521 725-1524

E-Mail: KVA.Fahrerlaubnis@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de